

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.1987

Geschäftszahl

86/03/0186

Rechtssatz

Das ärztliche Gutachten, wonach die Fahruntauglichkeit jedenfalls auf den Alkoholgenuss zurückzuführen ist, wobei allenfalls auch eine Übermüdung als Mitursache in Frage kommt, ist nicht deshalb unschlüssig, weil einige der zum Nachweis der Alkoholbeeinträchtigung vorgenommenen ärztlichen Teiluntersuchungen negativ ausgefallen sind, da dies noch nicht bedeutet, dass keine Alkoholbeeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs 1 StVO vorgelegen ist, zumal sich auch bei der Atemluftprobe, mag sie allein auch kein sicherer Beweis für das Vorliegen eines Blutalkoholwertes von 0,8 ‰ sein, das Teströhrchen bis 3 mm über dem Markierungsring verfärbte und der Lenker selbst bei der Anhaltung zugab, eventuell zu viel getrunken zu haben.